

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Februar 1969	Nummer 24
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203201	5. 2. 1969	RdErl. d. Finanzministers Ortsklasse bei gemeindlichen Gebietsänderungen	274
20531	5. 2. 1969	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für den Melde- und Auswertungsdienst der Kriminalpolizei	274
21220	8. 12. 1968	Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	274
22307	20. 1. 1969	Erl. d. Kultusministers Ausstellung von Ingenieur-Urkunden an Personen, die die staatliche Ingenieurprüfung an dem privaten Technikum Lemgo bestanden haben	275
238	23. 1. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Anwendung des Preußischen Wohnungsgesetzes	275

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
7. 2. 1969	Bek. — Fortbildungsseminar für den gehobenen Dienst	275

I.
203201
Ortsklasse
bei gemeindlichen Gebietsänderungen

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 2. 1969 —
 B 2105 — 13. 2 — IV A 2

I.

1. Durch das Zweite Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Siegen vom 5. November 1968 (GV. NW. S. 358 / SGV. NW. 2020) sind mit Wirkung vom 1. 1. 1969 folgende gemeindliche Gebietsänderungen vorgenommen worden, die sich auf die Einstufung in die Ortsklassen auswirken:
 - a) Durch § 8 des Gesetzes ist die Gemeinde Meiswinkel (Ortsklasse A) in die Stadt Hüttental (Ortsklasse S) eingegliedert worden. Bei der Berechnung des Ortszuschlages ist ab **1. Januar 1969** für die Stadt **Hüttental** insgesamt die **Ortsklasse S** zugrunde zu legen.
 - b) Durch § 9 des Gesetzes ist die Gemeinde Feuersbach (Ortsklasse A) in die Stadt Siegen (Ortsklasse S) eingegliedert worden. Bei der Berechnung des Ortszuschlages ist ab **1. Januar 1969** für die Stadt **Siegen** insgesamt die **Ortsklasse S** zugrunde zu legen.
2. Durch das Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Marienloh, Landkreis Paderborn, in die Stadt Paderborn vom 5. November 1968 (GV. NW. S. 369 / SGV. NW. 2020) ist die Gemeinde Marienloh (Ortsklasse A) in die Stadt Paderborn (Ortsklasse S) eingegliedert worden. Bei der Berechnung des Ortszuschlages ist ab **1. Januar 1969** für die Stadt **Paderborn** insgesamt die **Ortsklasse S** zugrunde zu legen.
3. Durch § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Herford und der kreisfreien Stadt Herford vom 12. Dezember 1968 (GV. NW. S. 396 / SGV. NW. 2020) sind die Gemeinden

Diebrock	(Ortsklasse A)
Eickum	(Ortsklasse A)
Elverdissen	(Ortsklasse A)
Falkendiek	(Ortsklasse A)
Laar	(Ortsklasse A)
Schwarzenmoor	(Ortsklasse A)
Stedefreund	(Ortsklasse A)

in die Stadt Herford (Ortsklasse S) eingegliedert worden. Bei der Berechnung des Ortszuschlages ist ab **1. Januar 1969** für die Stadt **Herford** insgesamt die **Ortsklasse S** zugrunde zu legen.

4. Durch § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Altena und der kreisfreien Stadt Lüdenscheid vom 18. Dezember 1968 (GV. NW. S. 412 / SGV. NW. 2020) ist die Gemeinde Lüdenscheid-Land (Ortsklasse A) in die Stadt Lüdenscheid (Ortsklasse S) eingegliedert worden. Bei der Berechnung des Ortszuschlages ist ab **1. Januar 1969** für die Stadt **Lüdenscheid** insgesamt die **Ortsklasse S** zugrunde zu legen.

II.

Mein RdErl. v. 11. 8. 1959 (SMBl. NW. 203201) wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt „Nordrhein-Westfalen“ sind folgende Änderungen erforderlich:

1. Bei den Orten Hüttental und Siegen wird jeweils folgende Fußnote angebracht: „maßgebend ist ab 1. Januar 1969 die Gemeindegrenze nach dem Gesetz vom 5. November 1968 (GV. NW. S. 358 / SGV. NW. 2020)“. Die bisherigen Fußnoten bei den beiden Orten entfallen. In der Spalte „Kreis“ wird beim Ort Siegen das Wort „kreisfrei“ durch „Siegen“ ersetzt.

2. Bei dem Ort Paderborn wird folgende Fußnote angebracht: „maßgebend ist ab 1. Januar 1969 die Gemeindegrenze nach dem Gesetz vom 5. November 1968 (GV. NW. S. 396 / SGV. NW. 2020)“.

3. Bei dem Ort Herford wird folgende Fußnote angebracht: „maßgebend ist ab 1. Januar 1969 die Gemeindegrenze nach dem Gesetz vom 12. Dezember 1968 (GV. NW. S. 369 / SGV. NW. 2020)“.

In der Spalte „Kreis“ wird beim Ort Herford das Wort „kreisfrei“ durch „Herford“ ersetzt.

4. Bei dem Ort Lüdenscheid ist der Zusatz „Stadt. einschl. Kreiskrankenhaus und Lungenheilstätte Hellersen“ zu streichen. In der Spalte „Kreis“ wird das Wort „kreisfrei“ durch „Lüdenscheid“ ersetzt. Bei der Ortsbezeichnung Lüdenscheid wird folgende Fußnote angebracht: „maßgebend ist ab 1. Januar 1969 die Gemeindegrenze nach dem Gesetz vom 18. Dezember 1968 (GV. NW. S. 412 / SGV. NW. 2020)“.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1969 S. 274.

20531

Richtlinien
für den Melde- und Auswertungsdienst
der Kriminalpolizei

RdErl. d. Innenministers v. 5. 2. 1969 —
 IV A 4 — 6407/1

Mein RdErl. v. 16. 11. 1965 (SMBl. NW. 20531) wird geändert.

1. Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

Meldung wichtiger Ereignisse (Sofortmeldung)

Soweit die gem. RdErl. v. 1. 12. 1962 (SMBl. NW. 2053) zu erstattenden Sofortmeldungen für das Bundeskriminalamt zur Erkennung von Tat- und Täterzusammenhängen bedeutsam sein können, sind sie vom Landeskriminalamt an das Bundeskriminalamt sofort weiterzuleiten.

2. Nummer 4.21 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Unter Verwendung des Vordrucks KP 13 in dreifacher Ausfertigung unter Beifügung eines Lichtbildes des Täters (ggf. auch in Ganzdarstellung).

3. In Nummer 5.2 wird im 3. Absatz hinter dem Wort „Notzucht“ der Nebensatz „sofern der Täter wiederholt aufgetreten ist“ gestrichen.

— MBl. NW. 1969 S. 274.

21220

Änderung
der Berufsordnung der Ärztekammer
Westfalen-Lippe

Vom 8. Dezember 1968

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 8. Dezember 1968 folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Februar 1969 — VI B 1 — 15. 03. 53 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 9. August 1956 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

Der § 21 wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 21

Der Zusammenschluß von Ärzten zur gemeinsamen Ausübung des Berufs, der gemeinschaftlichen Nutzung

von Praxisräumen, diagnostischen und therapeutischen Einrichtungen ist der Ärztekammer anzuzeigen.

Bei einem derartigen Zusammenschluß ist dem Wunsche des Patienten auf Behandlung durch einen bestimmten Arzt der Ärztegemeinschaft Rechnung zu tragen.

Artikel II

Diese Änderung der Berufsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

— MBl. NW. 1969 S. 274.

22307

Ausstellung von Ingenieur-Urkunden an Personen, die die staatliche Ingenieurprüfung an dem privaten Technikum Lemgo bestanden haben

Erl. d. Kultusministers v. 20. 1. 1969 —
IV B 6.30 — 11/1 Nr. 26/69

Die Kultusminister der Länder sind übereingekommen, daß die nachträgliche Graduierung auch für Absolventen von Schulen ausgesprochen werden kann, die nicht in der „Reichsliste der Fachschulen“ eingetragen waren, wenn diesen Absolventen ein staatliches Ingenieurzeugnis ausgestellt wurde, das von einem deutschen staatlichen Prüfungskommissar unterzeichnet ist. Daher kann nunmehr Personen, die die staatliche Ingenieurprüfung an dem privaten Technikum Lemgo bestanden haben, gemäß meinem RdErl. v. 25. 7. 1966 (SMBL. NW. 22307) auf Antrag eine Ingenieur-Urkunde (Muster A) ausgestellt werden.

Für die Entgegennahme der Anträge und die Ausstellung der Ingenieur-Urkunden ist die Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Lemgo, 4922 Brake über Lemgo, Lindenhaus, zuständig.

— MBl. NW. 1969 S. 275.

238

Anwendung des Preußischen Wohnungsgesetzes

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 23. 1. 1969 — III C 1 — 6.09 — 36/69

Nach Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung besteht für die Gemeinden weiterhin die Verpflichtung zu der „Aufsicht über das Wohnungswesen“. Diese Verpflichtung als „Gemeindeangelegenheit“ ergibt sich aus Artikel 6 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (PrGS. NW. S. 75/SGV. NW. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373/SGV. NW. 232).

1 Nach Artikel 6 § 1 Wohnungsgesetz haben sich die Gemeinden von den Zuständen im Wohnungswesen fortlaufend Kenntnis zu verschaffen und auf die Fernhaltung und Beseitigung von Mißständen sowie auf die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, namentlich der Minderbemittelten, hinzuwirken.

1.1 Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist es erforderlich, daß in der Gemeindeverwaltung eine Dienststelle bestehen bleibt, bei der Wohnungsuchende sich weiterhin melden können. Diese Stelle hat in enger Zusammenarbeit mit der Bewilligungsbehörde für den öffentlich geförderten Wohnungsbau dafür Sorge zu tragen, daß Wohnungsnotfälle bereinigt werden. Den Bewilligungsbehörden steht bei zahlreichen öffentlich geförderten Wohnungen auf Grund einer erhöhten Förderung mit öffentlichen Mitteln das vertragliche Recht zu, den Mieter der Wohnung zu bestimmen. Bei anderen Wohnungen sind sie nach § 4 Abs. 4 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 889) gesetzlich berechtigt, dem Verfügungsberechtigten Mieter zur Auswahl zu benennen, wenn für die Woh-

nung Mittel einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes unter der Auflage eines Belegungsrechts bewilligt worden sind oder der Verfügungsberechtigte sich gegenüber der früheren Wohnungsbehörde im Sinne des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes verpflichtet hatte, die Wohnung nur einem von der Wohnungsbehörde benannten Wohnungsuchenden zu überlassen; in derartigen Fällen ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, die Wohnung nur einem von mindestens drei ihm benannten Wohnungsuchenden zu überlassen. Auch wenn der Bewilligungsbehörde kein Belegungsrecht zusteht, ist sie vielfach in der Lage, öffentlich geförderte Wohnungen zu vermitteln, da der Verfügungsberechtigte nach § 4 Abs. 1 WoBindG 1965 verpflichtet ist, der Bewilligungsbehörde den voraussichtlichen Zeitpunkt der Bezugsfähigkeit oder des Freiwerdens einer öffentlich geförderten Wohnung rechtzeitig anzuzeigen. Durch die Registrierung von Wohnungsuchenden bei der Gemeinde wird auch die Vermietung von öffentlich geförderten Wohnungen erleichtert, ohne daß für den Verfügungsberechtigten Anzeigen in der Tagespresse oder die Einschaltung von Maklern erforderlich sind.

1.2 Im Rahmen der Wohnungsaufsicht ist zu beachten, ob „für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen oder für das Vermitteln einer solchen Vermietung“ Entgelte gefordert werden, die „unangemessen hoch“ sind. Werden solche Tatbestände festgestellt, ist dem Regierungspräsidenten zu berichten, damit von diesem geprüft werden kann, ob eine Ordnungswidrigkeit nach § 2 a des Wirtschaftsstrafgesetzes vorliegt und eine Verfolgung geboten erscheint.

2 Soweit die Gemeinde bei der Ausübung der Wohnungsaufsicht feststellt, daß die Wohnung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder Benutzung den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, hat sie nach Artikel 6 § 3 Wohnungsgesetz Abhilfe in der Regel zunächst durch Rat, Belehrung oder Mahnung zu versuchen und, falls Abhilfe auf diese Weise nicht zu erreichen ist, durch die erforderlichen vollstreckbaren Anordnungen zu schaffen. Auf Grund dieser Vorschrift können auch Mißstände bei der Überlassung von Wohnraum an Gastarbeiter beseitigt werden.

— MBl. NW. 1969 S. 275.

II.

Innenminister

Fortbildungsseminar für den gehobenen Dienst

Bek. d. Innenministers v. 7. 2. 1969 —
II B 4 — 6.62.02 — 4073/69

Im April 1969 finden in der Landesverwaltungsschule NW, Hilden, Hochdahler Straße 280, Fortbildungsseminare für den gehobenen Dienst statt.

Es werden folgende Themen behandelt:

In der Zeit vom 14. bis 18. 4. 1969

Arbeitskreis B

„Aktuelle Probleme der wirtschaftlichen Stabilisierung“
Leitung: Dozent Dr. Markscheidt, Universität Köln

Tagungsprogramm:

Montag:	Das klassische Instrumentarium
Dienstag:	Die mittelfristige Finanzplanung I. Theorie
Mittwoch:	Die mittelfristige Finanzplanung II. Politische und administrative Probleme
Donnerstag:	Die konzertierte Aktion
Freitag:	Die importierte Inflation

In der Zeit vom 21. bis 25. 4. 1969**Arbeitskreis A**

„Aktuelle Fragen des öffentlichen Rechts in der Verwaltungspraxis“

Leitung: Senatspräsident Dr. Hans, Oberverwaltungsgericht Münster
 Ltd. Regierungsdirektor Schleberger, Bezirksregierung Arnsberg

Tagungsprogramm:

Montag: Versammlungs- und Demonstrationsrecht
 Dienstag: Immissionsschutz
 Ordnungswidrigkeitsrecht
 Mittwoch: Verwaltungsvollstreckung
 Donnerstag: Entschädigungsrecht
 Freitag: Verwaltungsverfahrenrecht

Arbeitskreis C

„Geschichtliche Bedingungen der heutigen deutschen Situation“

Leitung: Lehrbeauftragter H. Wiesler, Berlin

Tagungsprogramm:

Montag: Die Politik des Deutschen Reiches und Preußens von 1871 bis 1918 und ihre bis heute fortdauernden Auswirkungen
 Dienstag: Probleme des Verfassungslebens der Weimarer Zeit; Nationalismus in Deutschland
 Mittwoch: Die nationalsozialistische Herrschaft in Deutschland und ihr Erbe
 Fragen zum Widerstand (20. Juli 1944)
 Donnerstag: Haupttendenzen der europäischen Entwicklung zwischen den Weltkriegen
 Freitag: Deutschland im Spannungsfeld von Ost und West nach 1945

Arbeitskreis D

„Die moderne Behörde“

Tagungsprogramm:

Montag: Wandel der Aufgaben und des Verständnisses der Verwaltung in einer sich wandelnden Gesellschaft
 Organisations- und Strukturprobleme der modernen Verwaltung

Dienstag: Technische Organisations- und Bürohilfsmittel — Einsatzmöglichkeiten und Erfahrungen

Das Vordruckwesen, eine Vorstufe der Automatisierung

Mittwoch: Grundlagen, Entwicklungen und Grenzen der elektronischen Datenverarbeitung (EDV)
 Prinzipien für die Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen in der Verwaltung

Donnerstag: Stand der elektronischen Datenverarbeitung in der Landesverwaltung

Freitag: Entwicklung von Arbeitsweise und Arbeitsstil und in der Führung der Verwaltung

Die Themen werden während der Seminare unter Anleitung der Dozenten erörtert und erarbeitet. Die Teilnahme an den Seminaren erfordert daher eine intensive Mitarbeit. Ich bitte deshalb die entsendenden Behörden nur solche Dienstkräfte zu melden, die beim Anlegen eines hohen Maßstabes in der Lage und bereit sind, mitzuarbeiten. Die Teilnehmerzahl soll in jedem Arbeitskreis auf rund 25 beschränkt werden.

Die Teilnehmer aus der Landesverwaltung erhalten in der Landesverwaltungsschule unentgeltlich (mit Ausnahme der An- und Abreisetage) volle Verpflegung und unentgeltliche Unterkunft. Beamte mit dienstlichem Wohnsitz Düsseldorf werden auch an den An- und Abreisetagen unentgeltlich verpflegt. Für die übrigen Teilnehmer richtet sich die Reisekostenvergütung am Tag der An- und Abreise nach § 9 LRKG.

Aus Gründen der Gleichbehandlung bitte ich bei Angehörigen anderer Verwaltungen entsprechend zu verfahren. Die Kosten der unentgeltlichen Unterkunft und Verpflegung werde ich den Behörden in Rechnung stellen.

Die Seminarteilnehmer werden in Einzelzimmern untergebracht.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, soweit es sich dienstlich vertreten läßt.

An der Fortbildungsveranstaltung können Beamte und Angestellte aus der Landes- und Kommunalverwaltung teilnehmen. Die Anmeldungen müssen auf dem Dienstwege bis zum 15. 3. 1969 beim Innenminister eingegangen sein. Meldungen, die nach diesem Termin eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Über die Zulassung der einzelnen Beamten und Angestellten erhalten die Behörden Mitteilung.

— MBl. NW. 1969 S. 275.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.